

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Sie suchen einen Lehrling? Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von beim AMS Wien aktuell vorgemerkten

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind: das sind z.B. Personen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, Personen, die einen negativen Pflichtschulabschluss haben, Personen mit einer anrechenbaren Vorlehre von über 3 Monaten oder Personen mit physischer, psychischer oder geistiger Einschränkung
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation
- Erwachsenen (älter als 18 Jahre), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder SchulabbrecherInnen.

Bitte beachten Sie, dass auf die Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz kein Rechtsanspruch besteht.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn **vor** Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem **AMS Wien Jugendliche I** (Tel: +43 50 904 976 498) oder per Mail: eb.jugendliche@ams.at) Kontakt aufnimmt.

Hinweis: Das „Begehren“ kann ausschließlich schriftlich im Original, elektronisch über das eAMS-Konto bzw. per Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingebracht werden!

Wie viel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form gewährt.

Die Beihilfe wird ¼-jährlich ausbezahlt.

Die Anweisung des letzten Teilbetrages der Beihilfe ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt beim Arbeitsmarktservice durch eine Abfrage beim Hauptverband.

Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle):

Die Beihilfe wird jeweils für ein Lehr-/Ausbildungsjahr bewilligt.

Personengruppe	Betrieb Ausbildungseinrichtung	Maximale Förderdauer
Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil	monatlich € 400.-	3 Jahre
Benachteiligte Lehrstellensuchende	monatlich € 400.-	3 Jahre
TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation	monatlich € 400.-	für die Dauer der Lehrausbildung
Über 18- Jährige mit Qualifikationsmängeln ohne höhere Lehrlingsentschädigung für über 18- Jährige oder HilfsarbeiterInnenlohn, wenn sie auch dem Personenkreis "Benachteiligte Lehrstellensuchende" angehören	monatlich € 400.-	3 Jahre
Über 18-Jährige mit Qualifikationsmängeln, wenn die höhere Lehrlingsentschädigung für über 18- Jährige oder der HilfsarbeiterInnenlohn bezahlt wird	monatlich € 900.-	3 Jahre